

Satzung

**der Stadt Selm über die Festlegung der Höhe des
Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur
Herstellung von Stellplätzen und Garagen
(Stellplatzablösesatzung) nach § 51 Abs. 6 der
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 05.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.95 (GV NW S. 218/SGV NW 232, berichtigt GV NW 1995 S. 982) hat der Rat der Stadt Selm in der Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Selm wird der bei einem Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für zusätzliche öffentliche Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz einheitlich auf 3.784,00 Euro festgesetzt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 09.05.96 beschlossene Satzung außer Kraft.